

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

48. Verordnung vom 14.11.1829 publ. 21.11.1829

welche dem die Contravention zur Anzeige bringenden Amts- oder Polizey-Bedienten zukommt.

Für Anschlag in Privat-Angelegenheiten erhält derselbe 6 Gr.

48) Regierungs = Bekanntmachung vom 14. Nov., publ. am 21. Nov. 1829.

Da Zweifel darüber entstanden sind, was unter den in der Königlich Hannoverschen Erklärung über die Handels- und Zoll-Erleichterungen (Bekanntmachung vom 28. Februar 1829.) vorkommenden Ausdrücken: „unverpackt“ und „nicht kaufmännisch verpackt“ zu verstehen sey, zu deren Beseitigung Folgendes bemerkt macht:

Ueber die in dem mit Hannover unter dem 10. Jan. 1829. abgeschlossenen Zoll- und Handels-Vertrag vorkommenden Ausdrücke „unverpackt“ und „nicht kaufmännisch verpackt.“

Wenn in der Königlich Hannoverschen Steuer- und Zoll-Gesetzgebung dem „nicht kaufmännisch verpackten“ Gut gewisse Erleichterungen zugestanden sind, so wird hiebey vorausgesetzt, daß selbiges entweder überall nicht, oder doch nur auf eine solche Weise eingeschlossen sey, daß sich die Steuer- und Zollbeamten sofort und ohne Schwierigkeiten von der Richtigkeit der Angabe des Declaranten überzeugen können.

So sind z. B. die im §. 4. der gedachten